Satzung

Arbeitsgemeinschaft
Landtechnik und ländliches Bauwesen
Baden-Württemberg e.V.
(ALB)

2012

Stuttgart

Satzung

der

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und ländliches Bauwesen Baden-Württemberg e.V.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und ländliches Bauwesen Baden-Württemberg e.V. -ALB- mit Sitz in Stuttgart, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist vom Amtsgericht Stuttgart, Abteilung Vereinsregister, in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Aufgaben, Ziel und Zweck

(1) Die ALB Baden-Württemberg will in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung, mit der entsprechenden Organisation auf Bundesebene und anderen Fachorganisationen alle Bestrebungen im Lande Baden-Württemberg zusammenfassen und unterstützen, die der Förderung und Weiterentwicklung der Landtechnik und des ländlichen Bau- und Siedlungswesens dienen.
Die ALB Baden-Württemberg ist Mittlerin zwischen Forschung und Praxis auf dem Gebiet der Landtechnik und des ländlichen Bau- und Siedlungswesens. Sie befasst sich insbesondere mit

a) technischen und baulichen Fragen landwirtschaftlicher Produktionsverfahren einschließlich ihrer ökonomischen und ökologischen Aspekte
b) der praktischen Erprobung und Beobachtung geeigneter und wirtschaftlicher Bauweisen und Baustoffe, der Maschinen- und Anlagentechnik und kostengünstiger Mechanisierung von Arbeitsverfahren
c) der Auswertung des in- und ausländischen Schrifttums und Lehrmaterials sowie dessen Verbreitung
d) der Bekanntgabe der Ergebnisse der Arbeiten der ALB durch Veröffentlichung, Vorträge, Schulung und durch enge Zusammenarbeit mit den Beratungseinrichtungen
e) der Erarbeitung und Herausgabe von Merkblättern, Anschauungs- und Lehrmaterials

(2) Art und Umfang der Zusammenarbeit mit der entsprechenden Organisation auf Bundesebene werden durch den Vorstand geregelt.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:
   a) Personen, die nach ihren Fachkenntnissen und Erfahrungen oder ihrer Stellung in der Lage sind, die Zwecke des Vereins zu fördern

   b) juristische Personen (Behörden, Berufsorganisationen, Fachverbände, sonstige öffentliche Körperschaften und Firmen), die an der Förderung der Zwecke des Vereins interessiert sind.
   c) Ehrenmitglieder

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand.

(3) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn der Beitrag über ein Jahr rückständig ist. Dem Betroffenen steht binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses Beschwerde an den Vorstand zu, der die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführt. Diese entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs endgültig über den Beschluss.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

(6) Die Mitgliedschaft bei der ALB darf nicht zu Werbezwecken benutzt werden.

§ 7
Finanzierung und Beiträge

(1) Die Mittel, die erforderlich sind, um die Ziele des Vereins zu erreichen, werden durch Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Zuschüsse von Behörden, Organisationen und sonstigen Dritten aufgebracht.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 9
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand übertragen sind.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
a) Wahl des Vorstandes
b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
c) Wahl zweier Rechnungsprüfer
d) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
e) Entlastung des Vorstandes
f) Beschlussfassung über die Anträge der Mitgliederversammlung
g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden.

(4) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins es verlangt.

(5) Die schriftliche Einladung muss 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung abgesandt werden.

(6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung herbeiführen soll, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(9) Für die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist mit Frist von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder für den Auflösungsbeschluss.

(10) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilt.

(11) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter.

(12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu zeichnen.

§ 11
Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Von den 8 Mitgliedern wird 1 Mitglied von dem für die Landwirtschaft zuständigen Landesministerium benannt.

(2) Von den gewählten Vorstandsmitgliedern sollen je
2 aus Kreisen der Landwirtschaft bzw. landwirtschaftl. Wissenschaft
2 aus Kreisen der Bauwirtschaft und Baukunst
2 aus Kreisen der Landtechnik stammen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorschläge für die Vorstandswahl sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle der ALB schriftlich einzureichen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bei allen ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben.

(6) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB. Der durch Beschlussfassung des Vorstandes gebildete Vereinswille kann auch von einzelnen Vorstandsmitgliedern nach außen vertreten werden.

(2) Der Vorstand wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden einberufen.

(3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

(4) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss des Vorstandes gültig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Er bestellt den Geschäftsführer.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:
a) Aufnahme neuer Mitglieder
b) Bearbeitung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung und Festlegung des Termins derselben
c) Einstellung von Angestellten
d) Aufstellung eines für das Rechnungsjahr gültigen Haushalts- und Arbeitsplanes
e) Bildung beratender Fachausschüsse
f) Übertragung von Arbeitsaufgaben an Arbeitsausschüsse, Institutionen oder Einzelpersonen und Ausstattung derselben mit den notwendigen Geldmitteln
g) Regelung der Zusammenarbeit mit der entsprechenden Organisation auf Bundesebene

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Den Mitgliedern steht im Falle der Auflösung kein Verfügungsrecht über dessen Vermögen zu.

(2) Im Falle der Auflösung soll das vorhandene Vermögen dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium in Baden-Württemberg mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 1 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 14

Die Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und ländliches Bauwesen Baden-Württemberg e.V. - ALB

70599 Stuttgart, Garbenstraße 9, Telefon (0711) 459-22501

E-Mail: albbawue@uni-hohenheim.de
Internet: www.alb-bw.uni-hohenheim.de
Bank: Südwestbank Stuttgart, IBAN DE29 6009 0700 0602 6460 06